

Neues vom Service für Sozialvereine – Danke, Gertrud van Ackern! „Lebensmittel“, 30 Jahre SOZIALFORUM TÜBINGEN, Vereins-Rechtliches, Jobs, Infos –

August 2021



Herzlichen Dank an Gertrud van Ackern

Liebe Abonentinnen und Abonnenten des Newsletters des Service für Sozialvereine,

Gertrud van Ackern, seit elf Jahren Beauftragte für Bürgerengagement der Stadt Tübingen, hat zum 1. Juli das Rentenalter erreicht und ist aus dem Dienst ausgeschieden. Das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. dankt ihr für ihre Arbeit und die gute Zusammenarbeit und wünscht ihr von Herzen eine gute Zeit. Hoffentlich begegnen wir ihr in einem anderen Zusammenhang in der Tübinger Stadtgemeinschaft wieder. Ihr Nachfolger Jürgen Rohleder nimmt am 1. September 2021 seine Arbeit auf. Wir wünschen ihm schon jetzt einen guten Start.

„Lebensmittel“: Der Themenschwerpunkt von „Handeln und Helfen“

Sie möchten die halbjährliche, kostenfreie Zeitschrift abonnieren?

Schreiben Sie an: redaktion@sozialforum-tuebingen.de

Lebensmittel ernähren unseren Körper und sichern unser Überleben. Unser Leben ist aber viel mehr als das: Um lebendig zu sein, brauchen wir direkte soziale Bezüge und Beziehungen. Sie sind im erweiterten Sinn genauso Mittel

zum Leben und Teil unseres aktuellen Themas der neuesten Ausgabe unserer Zeitschrift „Handeln & Helfen“. Sie ist online abrufbar unter <https://www.sozialforum-tuebingen.de/index.php?menuid=81&downloadid=308&reporeid=297>.

Der Versand der gedruckten Hefte erfolgt vor den Sommerferien an Einzelpersonen, Arztpraxen, Apotheken und weitere Stellen, die unsere Zeitschrift zur Mitnahme auslegen. Sie möchten „Handeln und Helfen“ auch bei sich auslegen? Dann schreiben Sie an redaktion@sozialforum-tuebingen.de mit der Anzahl der gewünschten Exemplare.

30 Jahre SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Gründung am 7. Mai 1991

1991 erfolgte die Gründung des „SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.“: Der Gesamtverein und der Arbeitsbereich Kontaktstelle für Selbsthilfe können 2021 daher bereits auf 30 ereignisreiche Jahre zurückblicken. Damals wie heute fördert das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement und vertritt die Interessen von Selbsthilfegruppen, Initiativen und Vereinen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Zudem tritt der Gesamtverein für Barrierefreiheit, umfassende gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion aller Menschen, insbesondere von Menschen mit Behinderung ein.

Mit der Geschichte des Vereins seit den Anfängen ließe sich ein ganzes Buch füllen. Wer mehr erfahren möchte, findet eine Übersicht in der Ausgabe 2/2016 von „Handeln und Helfen“ zum 25-jährigen Jubiläum. Bei Interesse sind noch Exemplare über die Redaktion erhältlich (Kontakt siehe oben). Wegen der aktuellen Situation sind größere Veranstaltungen derzeit nicht denkbar. Das jetzige Jubiläum wird daher in kleinem Rahmen begangen, sofern die aktuell gültigen Bestimmungen das zulassen. Für Herbst 2021 sind mehrere Aktionen geplant. Wenn Sie zu den Jubiläums-Aktionen weitere Informationen wünschen, dann melden Sie sich bitte bei Barbara Herzog: herzog@sozialforum-tuebingen.de oder Tel. 07071 / 38363.

Freitag, 8.10.2021, 18 Uhr: Möglichkeiten und Grenzen Digitaler Kommunikation und Teilhabe in der Sozialen Arbeit

Podiumsdiskussion für Fachkräfte und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger im Ratssaal im Rathaus Tübingen, Am Markt 1 – barrierefrei zugänglich, Induktive Höranlage im Saal. In Zusammenarbeit mit dem PARITÄTISCHEN Kreisverband Tübingen als Siebzehntes Sozialpolitisches Fachforum – Kurz: SoFa

Durch die Kontaktbeschränkungen in der Pandemie-Zeit wurde es notwendig, verstärkt auf digitale Formen der Kommunikation und Teilhabe auszuweichen. Welche Erfahrungen machte die Soziale Arbeit damit? Sie hat oft mit Menschen in herausfordernden Lebenslagen zu tun. Körperliche wie seelische Beeinträchtigungen erfordern für Betroffene und Angehörige persönliche Präsenz und Anteilnahme. Akute und krisenbedingte Themen brauchen besonderes Einfühlungsvermögen, eine vertrauensvolle Atmosphäre für eine offene Begegnung und Verlässlichkeit.

Gerade im Lockdown zeigte sich überdeutlich, wie der Teilhabeanspruch durch digitale Formate hier gehemmt und dort befördert werden kann. Mal fehlen technische Ausstattung und Hilfe bei der Nutzung, mal entstehen Begegnungen und Kontakte erst aufgrund dieser neuen Möglichkeiten. Wie gut lässt sich also ‚Präsenz‘ mit digitalen Mitteln herstellen und wie verändert dies die menschliche Begegnung? Welche Chancen und Risiken bieten die digitalen Formate für die Soziale Arbeit?

Wir verschicken eine gesonderte Einladung. Bei Interesse melden Sie sich bitte schon jetzt unter geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de.

Freitag, 15.10.2021: Kino-Premiere des Films „Gemeinsam auf dem Weg – Selbsthilfe jenseits kultureller Grenzen“

Am Freitag, den 15. Oktober 2021, 18 Uhr möchte die Kontaktstelle für Selbsthilfe im Kino Arsenal, Am Stadtgraben 33, den neuen Film “Gemeinsam auf dem Weg – Selbsthilfe jenseits kultureller Grenzen” vorstellen und die Premiere feiern.

Über zwanzig Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen haben uns bei dem Filmdreh unterstützt. Die Protagonist/innen aus verschiedenen Kulturkreisen beschreiben, welche Erfahrungen sie mit verschiedenen Formen von Begegnung und eben auch mit Selbsthilfe gemacht haben.

Der Film ist in deutscher Sprache produziert und in zwölf Sprachen Untertitelt. Er möchte vermitteln, dass Selbsthilfe jenseits familiärer Strukturen eine hilfreiche Ergänzung sein kann, um mit Krankheiten und Problemen nicht alleine zu bleiben. Nach der 30-minütigen Vorführung mit musikalischem

Rahmen haben wir Gelegenheit zum Gespräch mit dem Regisseur Daniel Bella und zum geselligem Austausch.

Eine Einladung folgt. Wenn Sie dazu weitere Informationen wünschen, dann melden Sie sich bitte bei Barbara Herzog: herzog@sozialforum-tuebingen.de oder Tel. 07071 / 38363.

Ab Herbst: Weitere Räume für Selbsthilfegruppen im 2. Stock des Europaplatz 3

Die Kontaktstelle für Selbsthilfe im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. wird sich ab Herbst dieses Jahres räumlich vergrößern. In den Räumen der Schülerhilfe Tübingen – ebenfalls am Europaplatz 3, jedoch im 2. Stock angesiedelt – stehen dann zusätzliche Räume für Gruppentreffen zur Verfügung. Bei Interesse an einem Gruppenraum bitte melden Sie sich bitte bei Birgit Jaschke: redaktion@sozialforum-tuebingen.de oder Tel. 07071 / 256 59 65.

Vorankündigung Interkulturelle Woche

Vom 26. September bis 3. Oktober findet bundesweit die Interkulturelle Woche 2021 statt. In diesem Rahmen wird die Kontaktstelle für Selbsthilfe 2 an mehreren Orten in Tübingen ihren neuen Selbsthilfe- Film "Gemeinsam auf dem Weg – Selbsthilfe jenseits kultureller Grenzen" zeigen. Für die Veranstaltungen erhalten Sie demnächst eine gesonderte Einladung. Informationen zur Aktionswoche finden Sie unter <https://www.interkulturellewoche.de/>. Wenn Sie dazu weitere Informationen wünschen, dann melden Sie sich bitte bei Barbara Herzog: herzog@sozialforum-tuebingen.de oder Tel. 07071 / 38363.

Neuer Selbsthilfe-Wegweiser für Reutlingen, Tübingen und Zollernalb

Wegweiser ist über das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. erhältlich

Der Wegweiser „Selbsthilfegruppen in Reutlingen, Tübingen und Zollernalb“ ist neu aufgelegt und online unter <https://www.sozialforum-tuebingen.de/index.php?menuid=21&downloadid=309&reporeid=0> zum Herunterladen.

Für gedruckte Exemplare der 70-seitigen Broschüre melden Sie sich bitte bei Birgit Jaschke: redaktion@sozialforum-tuebingen.de oder Tel. 07071 / 256 59 65.

Der Wegweiser entstand unter Federführung der AOK-Gesundheitskasse Neckar-Alb zusammen mit der Kontaktstelle für Selbsthilfe im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. und drei weiteren Einrichtungen aus den Landkreisen.

Vereins-Rechtliches

Gesetzesänderung: Transparenzregister – Erleichterungen für Vereine

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (Drs. 19/28164) wurde am 09.06.2021 beschlossen, der Bundesrat hat am letzten Freitag (25.06.2021) zugestimmt. Durch das Gesetz soll europaweit eine Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht werden. Mit dem neuen Gesetz wird das Transparenzregister auf ein sog. Vollregister umgestellt.

Bislang gab es für Vereine in § 20 Abs. 2 GwG eine sog. Mitteilungsfiktion, nach der sich Vereine nicht gesondert im Transparenzregister eintragen lassen mussten. Der Gesetzentwurf sah eine Streichung dieser Pflicht vor.

Zusammen mit anderen Akteuren der Freien Wohlfahrtspflege und der Zivilgesellschaft hat sich der Paritätische gegen diesen Mehraufwand ausgesprochen. Der Bundestag hat darauf reagiert und die sog. Mitteilungsfiktion zwar dennoch gestrichen, aber Erleichterungen für Vereine in § 20a GwG beschlossen. Dazu gehört die automatische Eintragung von Vereinen in das Transparenzregister und Erleichterungen bei der Gebührenbefreiung.

Es wird ein § 20a GwG (Automatische Eintragung für Vereine) eingefügt, wonach für eingetragene Vereine nach § 21 BGB die Daten des Vereinsregisters in das Transparenzregister übernommen werden, ohne dass Vereine hierzu eine gesonderte Mitteilungen machen müssen. Bei der Übertragung der Daten wird aufgrund fehlender Angaben im Vereinsregister mit zwei Annahmen gearbeitet:

1. Vorstände von Vereinen gelten regelmäßig als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte
2. als Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit des Vorstands bzw. des wirtschaftlich Berechtigten werden Deutschland bzw. ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2021 müssen Vereine deshalb nur dann aktiv werden, wenn diese Annahmen nicht zutreffen.

Aus: Info-Brief Servicebereich Entgelt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband | Landesverband Baden-Württemberg e.V. vom 29.06.2021

Die neuen Regelungen für das Transparenzregister

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz ist am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. August 2021 in Kraft. Für Vereine führt das zu einer Verschärfung der Meldepflichten – zum Vereinsregister.

Gebühr für gemeinnützige Einrichtungen entfällt

Die wichtigste Änderung: Die Gebühr für gemeinnützige Einrichtungen wird abgeschafft. Bisher waren gemeinnützige Einrichtungen von der Gebührenerhebung des Transparenzregisters nur befreit, wenn sie rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung gestellt hatten. Eine Befreiung für das laufende und zurückliegende Jahre war nicht möglich. Wegen der vergleichsweise geringen Gebühr (4,80 Euro jährlich) war der Aufwand dafür aber unverhältnismäßig hoch. Künftig werden steuerbegünstigte Körperschaften deshalb von der Gebührenerhebung befreit. Dann muss auch kein Antrag auf Befreiung mehr gestellt werden. Für gemeinnützige Einrichtungen entfällt aber lediglich die Gebührenpflicht, nicht die Meldepflicht. Da die Daten aus dem Vereinsregister übernommen werden, ist das für Vereine in der Regel aber ohne Bedeutung.

Hinweis: Gebührenbescheide für zurückliegende Jahre sind aber noch gültig.

Verspätete Meldungen zum Vereinsregister können problematisch werden

Die bisherige Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz, die bei einer Eintragung in einem anderen Register (z.B. Vereinsregister) eine Eintragung im Transparenzregister entbehrlich machte, entfällt. Für Vereine bedeutet das zwar nicht, dass sie jetzt eine getrennte Meldung zum Transparenzregister machen müssen. Weiterhin werden die Daten aus dem Vereinsregister automatisch ins Transparenzregister übernommen.

Die Fiktionswirkung entfällt aber, wenn die Registereintragungen nicht aktuell sind. Vereine sollten deswegen Änderungen im Vorstand künftig unverzüglich beim Vereinsregister anzumelden. Unterlassene Meldungen an das Vereinsregister selbst bleiben ohne Folgen. Das Registergericht kann zwar die Meldung durch Zwangsgelder erzwingen, nicht aber unterlassene Meldungen im Nachhinein bestrafen. Anders beim Transparenzregister. Hier werden unterlassene Meldungen mit Bußgeldern belegt.

Solange nicht geklärt ist, wie bei Vereinen hier in der Praxis verfahren wird, sollten Vereinsvorstände darauf achten, alle Änderungen im Vorstand unverzüglich zum Vereinsregister anzumelden.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 415 vom 26.07.2021

Virtuelle Mitgliederversammlung und Verschiebung der MV wird erleichtert

Die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen und die Verschiebung der Versammlung wird mit Änderung der Sonderregelungen zur Corona-Pandemie erleichtert. Diese Übergangsregelung gilt bis Ende 2021.

Der Bundesrat hat die Änderung des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ gebilligt.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand künftig auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder (...) *an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (...).*

Neu ist, dass der Vorstand die virtuelle Versammlung verbindlich anordnen kann. Bisher war das nur eine Kann-Regelung. Die Mitglieder konnten sich deswegen darauf berufen, dass ihnen eine Teilnahme mangels technischer Ausstattung und Kenntnisse nicht möglich ist. Deswegen musste die virtuelle Versammlung regelmäßig durch die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung ergänzt werden.

Ebenfalls gesetzlich klargestellt wird, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung ohne rechtliche Folgen verschieben kann, „solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist“.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 400 vom 21.12.2020

Haftungsregelung für ehrenamtliche Vorstände wird angepasst

Die Betragsgrenze in der Haftungsregelung für ehrenamtlich Tätige wird zeitnah angepasst. Bei der Erhöhung des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) auf 840 Euro zum 1.01.2021 hatte der Gesetzgeber die Anpassung der Haftungsregelung nach § 31a und 31b BGB übersehen. Danach haften Vereinsmitglieder und Organmitglieder des Vereins (z.B. Vorstandsmitglieder) bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung von nicht mehr als 720 Euro jährlich erhalten. Dieses Versäumnis soll nur mit dem 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen nachgeholt werden.

Hinweis: Da es sich beim Ehrenamtsfreibetrag um einen Jahresgrenze handelt, besteht aktuell keine veränderte Haftungssituation, wenn z.B. der Vorstand

eine monatliche Vergütung erhält und diese ab Januar von 60 auf 70 Euro erhöht wurde.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 405 vom 03.03.2021

Haftungsregelung für nicht eingetragene Vereine wird angepasst

Für nicht eingetragene Vereine gilt die Sonderregelung des § 54 BGB, die sie bezüglich der Mitgliederhaftung der BGB-Gesellschaft gleichstellt. Diese von der Rechtsprechung so nicht mehr umgesetzte Regelung passt der Gesetzgeber jetzt an. Der bisherige § 54 BGB bestimmt, dass auf nicht eingetragene (nicht-rechtsfähige) Vereine die Regelungen der BGB-Gesellschaft – auch als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) bezeichnet – Anwendung finden sollen. In der BGB-Gesellschaft haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten. Ein Gläubiger kann also von jedem einzelnen Mitglied seine gesamte Forderung verlangen.

Diese Vorschrift ist überholt. Die Rechtsprechung wendet § 54 BGB für nicht-wirtschaftliche Vereine i.S.d. § 21 BGB so nicht mehr an. Sie verneint eine Haftung der Vereinsmitglieder für nichtwirtschaftliche Vereine entgegen dem Wortlaut des § 54 BGB. Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“

(Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG), das jetzt im Regierungsentwurf vom 8.01.2021 vorliegt, will der Gesetzgeber der Rechtsprechungspraxis Rechnung tragen. Satz 1 des § 54 BGB wird deswegen im neuen Absatz 1 künftig so gefasst:

(1) Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften der §§ 24 bis 53 entsprechend anzuwenden. Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

Satz 2 des § 54 BGB bleibt als neuer Absatz 2 unverändert. Künftig wird statt vom „nichtrechtsfähigen Verein“ vom „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ gesprochen. Das ist keine inhaltliche Änderung, sondern soll nur begrifflich klarstellen, dass auch nicht eingetragene Vereine Träger von Rechten und Pflichten sein können. Sie können also durchaus im eigenen Namen Verträge schließen, Rechte innehaben und Vermögen besitzen.

Zusätzlich bestimmt § 54 BGB, dass die Handelnden persönlich haften. Das betrifft gewählte Vereinsvorstände und auch „faktische Vorstände“, die für den Verein handeln, ohne bestellt zu sein. An dieser Haftung der für den Verein Handelnden hat die Rechtsprechung festgehalten. Dem trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er Satz 2 der bisherigen Regelung beibehält.

Nach dieser Vorschrift haften Personen, die im Namen eines Idealvereins ohne Rechtspersönlichkeit oder eines wirtschaftlichen Vereins ohne Rechtspersönlichkeit, ein Rechtsgeschäft tätigen, persönlich. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner. Rechtliche Änderungen bringt die Neufassung des § 54 BGB also nicht mit sich. Es wird lediglich die Gesetzeslage an die herrschende Rechtsprechung angepasst.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 406 vom 18.03.2021

Spenden an andere gemeinnützige Organisationen

Auch gemeinnützige Vereine können Spenden geben. Kommen die Spendenmittel aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist dort ein Steuerabzug möglich.

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg (Urteil vom 7.10.2020, 8 K 8260/16) beschäftigt sich im Fall eines Golfclubs detailliert mit der Frage, wann tatsächlich verpflichtende Zahlungen anzunehmen sind und welche Kriterien hier gelten.

Das hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem aktuellen Urteil bestätigt (7.10.2020, 1 K 1264/19).

Mittelweitergabe aus dem steuerbegünstigten Bereich

Auch wenn es sich der Satzung nach um keinen Förderverein handelt, darf eine gemeinnützige Organisation Mittel anderen steuerbegünstigten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuzuwenden. Das ergibt sich aus § 58 Nr. 1 AO. Die bis 2020 geltende Beschränkung auf den „nicht Überwiegenden“ Teil der Mittel wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 aufgehoben. Gemeinnützige Einrichtungen können ihre Mittel also ohne Beschränkung an andere steuerbegünstigte und öffentliche-rechtliche Einrichtungen weitergeben. Es darf sich dabei sowohl um Geld- als auch um Sachmittel handeln.

Spezielle Einschränkungen bezüglich des Verwendungszweckes gibt es nicht. Eine gemeinnützige Körperschaft kann ihre Mittel also auch an eine mildtätige oder kirchliche Organisation weitergeben. Die Satzungszwecke des Vereins sind dabei ohne Belang. Weder ob noch für welche Zwecke die Mittel weitergegeben werden, muss in der Satzung geregelt sein (Finanzministerium Bayern, Schreiben vom 25.06.1997, 33 - S 0177 - 19/11 - 32 948)

Eine Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster ist nicht nötig. Da ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und die Steuerbegünstigung des Empfängers erforderlich ist, kann das Muster aber genutzt werden, weil es alle nötigen Angaben enthält. Es empfiehlt sich wegen einer möglichen Steuerhaftung aber, sich den Freistellungsbescheid des Empfängers vorlegen zu lassen.

Spenden aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Der Spendenabzug nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz gilt auch für teilweise steuerpflichtige gemeinnützige Einrichtungen. Steuerlich wirksam ist der Spendenabzug aber natürlich nur im steuerpflichtigen Bereich. Entsprechend muss die Spende aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen, um dort steuerlich abgezogen werden zu können.

Der Spendenabzug ist vor allem dann interessant, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb die Mittel ohnehin zu Gunsten anderer Organisationen erwirtschaftet (etwa bei einer Benefizveranstaltung). Auch bei einer geplanten Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen ist eine Zuordnung der Spende zum steuerpflichtigen Bereich möglich und wirkt hier steuermindernd. Dabei gelten die allgemeinen Regelungen zum Spendenabzug (§ 9 Körperschaftsteuergesetz; für die Gewerbesteuer gilt Entsprechendes).

Voraussetzung für den Spendenabzug ist aber, dass die Spende aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb heraus geleistet wurde. Das wäre im Rahmen der Gewinnermittlung oder einer Mittelverwendungsrechnung nachzuweisen.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 406 vom 18.03.2021

BMF klärt steuerliche Fragen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine bisherigen Ausführungen zu Erleichterungsregelungen in der Corona-Pandemie in einigen Punkten ergänzt (FAQ „Corona“ – Steuern, Stand: 26. April 2021).

Zeitnahe Mittelverwendung

Viele gemeinnützige Einrichtungen haben ihre Aktivitäten aktuell weitgehend eingestellt. Trotz weitgehender Einnahmeneinbrüche wurde die eingenommenen Mittel deswegen vielfach nicht verwendet. Gesetzlich vorgesehen ist, dass Mittel zeitnah und damit spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen.

Das BMF nennt zwar keine konkrete Fristverlängerung für die Mittelverwendung, stellt aber klar, dass angesichts der derzeitigen Situation bei der Frist in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt werden. Den gemeinnützigen Einrichtungen wird damit mehr Zeit als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel eingeräumt. Die im Jahr 2020 oder 2021 eigentlich für einen bestimmten Zweck zur Verwendung vorgesehenen Mittel müssen also nicht irgendwie anderweitig verwendet werden.

Auflösung von Rücklagen

Das BMF erlaubt ausdrücklich die Auflösung von Rücklagen, die zu anderen Zwecken gebildet worden sind. Sie dürfen aufgelöst werden, um eine aufgrund der Corona-Krise entstandene wirtschaftliche Notlage abzumildern. Das gilt also auch für zweckgebundene Rücklagen oder Wiederbeschaffungsrücklagen.

Rückerstattung von Beiträgen

Die Rückerstattung von Beiträgen hatte das BMF ebenfalls schon mit früherem Schreiben erlaubt.

Bis Ende 2021 ist das unschädlich, auch wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen die Rückzahlung von Beiträgen an durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder beziehungsweise die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulassen. Der Verein muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für die Körperschaft plausibel aus anderen Umständen ergibt.

Fehlen satzungsmäßiger Tätigkeiten

Grundsätzlich erhalten gemeinnützige Einrichtungen für Jahre, in denen sie keine satzungsmäßigen Zwecke verfolgen, keine Gemeinnützigkeit.

Von diesem Grundsatz weicht das BMF ab, wenn es den Einrichtungen wegen der Pandemie nicht möglich war, ihren satzungsmäßigen Tätigkeiten im üblichen Umfang nachzugehen oder wenn sie sogar weitestgehend untätig bleiben. Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht – so das BMF – sollen die Finanzämter das nicht beanstanden, wenn in den Tätigkeitsberichten diese Einschränkungen glaubhaft gemacht werden.

Es wird also genügen, wenn der Verein im Tätigkeitsbericht kurz darstellt, in welcher Weise die eigenen Aktivitäten von der Corona-Pandemie betroffen waren.

Verschiebung der Mitgliederversammlung

Aufgrund der Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie ist es im Jahr 2020 vielen gemeinnützigen Vereinen nicht möglich gewesen, Mitgliederversammlungen durchzuführen. Das ist – so das BMF – gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich.

Sofern eine Mitgliederversammlung corona-bedingt ausgefallen ist oder verschoben wurde, soll der Verein das zuständige Finanzamt bei der nächsten turnusmäßigen Steuererklärung darauf hinweisen und etwaige Unterlagen (zum Beispiel Tätigkeitsberichte) beigefügen: Entsprechende Unterlagen aus der Mitgliederversammlung (Protokolle und Jahresberichte) sind ja nicht verfügbar.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 411 vom 27.05.2021

Umsatzsteuer: Steuerbefreiung für Leistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

Das Bundesfinanzministerium hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eine Billigkeitsregelung getroffen. (BMF, Schreiben vom 15.06.2021, III C 3 - S 7130/20/10005 :015).

Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, können aus Billigkeitsgründen als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Unter Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, fallen alle gemeinnützigen Körperschaften.

Zu den begünstigten Leistungen gehören z.B. die entgeltliche Überlassung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln. Auch die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts sind begünstigt, soweit die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbringt. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Leistungen steuerbar sind.

Die Billigkeitsregelung gilt für die Jahre 2020 und 2021.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 413 vom 30.06.2021

Sozialversicherung: Abgrenzung von Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen zeichnen sich oft durch eine gewisse Unverbindlichkeit aus. Das bedeutet aber nicht, dass deswegen – wenn eine „Aufwandsentschädigung“ bezahlt wird – kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorliegt.

Das zeigt ein Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28.08.2020 (L 2 KR 112/15). Der Fall betraf Rentner, die als „Sportplatzhelfer“ in einem Sportverein tätig waren. Sie betreuten den Sportplatz und die weiteren Grünflächen im Sportplatzgelände, pflegten den Rasen und machten Instandhaltungsarbeiten an der Sportplatzanlage. Außerdem kümmerten sie sich um die Pflege der Kleidung der Sportler und reinigten die Kabinen und Waschräume. Sie erhielten dafür eine „Aufwandsentschädigung“ von rund 100 Euro pro Monat. Der Verein sah darin einen bloßen pauschalen Aufwandsersatz, keine Vergütung.

Das sah das LSG anders. Seiner Auffassung nach handelte es sich um abhängige Beschäftigungen. Seine Bewertung:

- Die Tätigkeiten waren durchweg einfacher Natur. Aus diesem Grund war von einer Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation auszugehen.
- Die Termine wichtiger Sportveranstaltungen wurden einmal monatlich mit dem Vereinsvorstand abgesprochen. Auch das spricht für eine Einbindung in die Organisation des Auftraggebers.
- Die vom Verein gezahlten Beträge waren nicht von völlig untergeordneter Bedeutung.
- Die Arbeiten wurden nicht aus einer mitgliedschaftlichen Motivation heraus geleistet. Erhalten Vereinsmitglieder aber eine gleiche oder nur unwesentlich geringere Vergütung für ihr Engagement wie dritte Dienstleister, sind sie auch wie nicht vereinsangehörige Dritte zu behandeln.

Es lag deswegen eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) vor. Der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG wurde zwar angerechnet. Die Zahlungen überschritten diese Grenze in den betreffenden Jahren aber regelmäßig.

Der Fall zeigt, dass ein pauschaler Aufwandsersatz problematisch ist, wenn der Auftraggeber nicht nachweist, dass entsprechende Aufwendungen wenigstens in ungefährrer Höhe angefallen sind. Konkret hätten der Verein die Fahrten der Helfer von der Wohnung zum Vereinsgelände ansetzen können. Auch die Erstattung der überschlägigen Kosten für die Nutzung der privaten Waschmaschinen wäre steuerfrei gewesen.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 414 vom 04.07.2021

Abgabefrist für Steuererklärungen 2020 verlängert

Der Bundesrat hat am 25. Juni der Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 um drei Monate zugestimmt. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Sondersituation in der Corona-Pandemie.

Für die Steuerklärungen 2020 gelten dann folgende Termine:

- ohne Steuerberater bis 31. Oktober 2021 (statt 31. Juli)
- mit Steuerberater bis 31. Mai 2022 (statt 28. Februar)

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 414 vom 04.07.2021

Familien-Bildungsstätte Tübingen e.V. (FBS) sucht dringend Honorarmitarbeiter*innen

Das FBS-Team ist aktuell im Endspurt der Planung unseres neuen Programms September 21 bis Februar 22 – und hierfür suchen wir dringend etliche Mitarbeiter*innen. Melden Sie sich bitte jederzeit sehr gerne, wenn Sie sich vorstellen können, ein (weiteres) Angebot mit uns zu planen, oder wenn Sie jemand kennen, der sich am FBS-Programm beteiligen will – wir haben wirklich großen Bedarf! In blau ist jeweils die zuständige FBS-Mitarbeiterin aufgeführt, die Ihnen diesbezüglich weitere Auskunft geben kann

Dringend gesucht wird/werden:

- eine pädagogische Fachkraft für die Spielgruppenleitung in Mössingen (3 Vormittage/Woche auf Minijobbasis) **Sabine Wurfer**: leitung@fbs-tuebingen.de
- Hebammen für Rückbildungsgymnastik- und weitere Kurse **Martina Soukop** martina.soukop@fbs-tuebingen.de und **Katharina Hank** katharina.hank@fbs-tuebingen.de – für Mössingen
- Honorarmitarbeiter*innen für unsere beliebten Waldwochen in diesen Sommerferien (vor allem 09. - 13.08.21) **Inken Bachmann** inken.bachmann@fbs-tuebingen.de
- Honorarmitarbeiter*innen für Wald-/Wiesen-/Naturprojekte im Rahmen unseres Nachhaltigkeitsprojekts **Inken Bachmann** inken.bachmann@fbs-tuebingen.de
- Honorarmitarbeiter*innen für unsere beliebten Wald-Miniclubs **Martina Soukop** martina.soukop@fbs-tuebingen.de
- Honorarmitarbeiter*innen für Eltern-Kind-Gruppen **Martina Soukop** martina.soukop@fbs-tuebingen.de und **Katharina Hank** katharina.hank@fbs-tuebingen.de – für Mössingen
- Honorarmitarbeiter*innen für unser gebührenfreies Projektangebot „Interkultureller Eltern-Kind-Musik-Treff“ **Sabine Wurfer** leitung@fbs-tuebingen.de
- Honorarmitarbeiter*innen für Bewegungsangebote
 - für unser gebührenfreies Projektangebot für Frauen mit Migrationshintergrund „Fit&Fun“ **Sabine Wurfer** leitung@fbs-tuebingen.de
 - für Bewegungsangebote Donnerstagvormittag und Freitagabend **Nicole Plankenhorn** nicole.plankenhorn@fbs-tuebingen.de

- für Hoolahoop-Kurse, Boxen für Frauen oder gerne auch andere Bewegungsangebote **Nicole Plankenhorn** nicole.plankenhorn@fbs-tuebingen.de

Auch wenn keiner der hier aufgeführten Bereiche für Sie interessant wäre – Sie sich aber vorstellen könne, in einem anderen Bereich etwas für die FBS anzubieten – würden wir uns sehr über eine Rückmeldung freuen! Und wie gesagt: sehr gerne können Sie dies auch an andere, evtl. Interessierte weiterleiten!

Familien-Bildungsstätte Tübingen e.V., Sabine Wurfer,
Leitung/Geschäftsführung, Tel. 07071 9304-60, Hechinger Str. 13, 72072
Tübingen

Frauen suchen Stellen für Beschäftigung

Eine Frau syrischer Herkunft sucht ab Oktober eine bezahlte kleine Beschäftigung. Sie stellt sich vor, mit Menschen hinaus in die Natur zu gehen oder sie bei Besorgungen zu begleiten. Sie hat auch einen Führerschein.

Eine ausgebildete Kauffrau für Bürokommunikation sucht eine bezahlte Teilzeitstelle im Bürobereich.

Eine Frau mit einer Einschränkung in der rechten Hand sucht eine Stelle für ein freiwilliges soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst. Sie hat bereits mehrere Praktika im sozialen Bereich absolviert.

Angebote für alle drei Gesuche an herzog@sozialforum-tuebingen.de

ESF Förderbereich Arbeit und Soziales SM/WM-Förderprogramme „Teilhabe fördern“ wird am 1. Juli veröffentlicht

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg wird am Donnerstag, 1. Juli 2021 das SM/WM-Förderprogramm E 1.2.7 „Teilhabe fördern“ (REACT-EU) veröffentlichen. Die Förderung erfolgt im Rahmen des ESF aus Mitteln der REACT-EU-Initiative. Die Europäische Union stellt damit zusätzliche Mittel bereit, um die Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern. Die Mittel sollen zu einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft beitragen und eine Brücke zur Förderperiode 2021-2027 bilden. Das Merkblatt sowie das Antragsformular des Förderprogramms sind ab 01.07. zu finden auf der [ESF-Website – Förderaufrufe und -programme](#).

Info des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 28.6.2021

Aus: BBE-Newsletter Nr. 9 vom 7.5.2020

In eigener Sache

Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de mitteilen.

Impressum

Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine – Dietmar Töpfer
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Telefon 07071-151569
E-Mail geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barriere-arme PDF-Datei zur Verfügung.

Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.